

# Richtlinie der Kreisstadt Groß-Gerau zur Geldanlage

(beschlossen von der Stadtverordnetenversammlung am .....)

## § 1 Ziel und Zweck der Richtlinie

Diese Richtlinie regelt die Grundsätze und Verfahren zur ertragbringenden Geldanlage der Kreisstadt Groß-Gerau im Sinne einer pfleglichen und wirtschaftlichen Verwaltung des kommunalen Vermögens gemäß § 108 Abs. 2 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO).

Ziel ist es, die Sicherheit der angelegten Mittel zu gewährleisten, finanzielle Risiken zu minimieren und die dauerhafte Erfüllung der kommunalen Aufgaben sicherzustellen.

Mit Erlass dieser Richtlinie erfüllt die Kreisstadt Groß-Gerau Ihre Pflicht nach Nr. 13 des Erlasses des Hessischen Ministerium des Innern und für Sport vom 29.05.2018 (StAnz. S. 787).

## § 2 Anwendungsbereich

Diese Richtlinie regelt die Geldanlagen der Kreisstadt Groß-Gerau sowie des Eigenbetriebes Stadtwerke Groß-Gerau. Die Richtlinie gilt nicht für die weiteren Beteiligungsgesellschaften, an denen die Kreisstadt Groß-Gerau beteiligt ist.

## § 3 Begriffsbestimmung

- (1) Geldanlagen im Sinne dieser Richtlinie sind alle Anlagen von Zahlungsmitteln bei Kreditinstituten. Keine Geldanlage im Sinne dieser Richtlinie ist die Weiterleitung flüssiger Mittel an seine Mehrheitsbeteiligungen und umgekehrt (Cashpooling).
- (2) Es wird zwischen folgenden Anlagezeiträumen der Geldanlagen unterschieden:
  - a) Kurzfristige Geldanlagen mit einer Laufzeit von bis zu einem Jahr.
  - b) Mittelfristige Geldanlagen mit einer Laufzeit von mehr als 1 und weniger als 5 Jahren.
  - c) Langfristige Geldanlagen mit einer Laufzeit von mehr als 5 Jahren.
- (3) Unter einem Ertrag im Sinne dieser Richtlinie ist auch die Vermeidung oder die Minimierung negativer Zinsen für die Geldanlage zu verstehen.

## § 4 Grundsätze der Geldanlage

Folgende Regelungen gelten unabhängig von den Festlegungen dieser Richtlinie für alle Geldanlagen:

- (1) Finanzielle Risiken sind zu minimieren. Spekulative Finanzgeschäfte sind unzulässig. (§ 92 Abs. 2 Satz 2 und 3 HGO)
- (2) Die Zahlungsfähigkeit ist stets sicherzustellen (§ 106 Abs. 1 HGO)
- (3) Bei allen Geldanlagen ist auf eine ausreichende Sicherheit zu achten. Darüber hinaus sollen Geldanlagen einen angemessenen Ertrag bringen (§ 108 Abs. 2 HGO).
- (4) Auch in Zeiten von Niedrig- oder Negativzinsen ist der Vorrang der Sicherheit zu beachten.

## § 5 Ziele der Geldanlage

Ziel der Geldanlage der Kreisstadt Groß-Gerau sind in dieser Reihenfolge:

- (1) Sicherung des Kapitalstocks,
- (2) Sicherheit des erwirtschafteten Ertrags,
- (3) Angemessenheit des Ertrags.

## § 6 Liquiditätsplanung und für die Geldanlage zur Verfügung stehende Mittel

- (1) Eine bedarfsgerechte und vorausschauende Liquiditätsplanung ist sicherzustellen.
- (2) Es ist zu gewährleisten, dass angelegte Mittel bei Bedarf rechtzeitig zur Verfügung stehen.
- (3) Eine Geldanlage soll eine Laufzeit von einem Jahr nicht überschreiten.
- (4) Die übrigen Zahlungsmittel sind maximal unterjährig anzulegen.

## § 7 Anlageformen

- (1) Geldanlagen dürfen ausschließlich in Euro erfolgen.
- (2) Die Geldanlage ist nur in folgende Produkte zulässig:
  - a) Einlagen (Tagesgeld, Festgeld, Termineinlagen sowie Sparbriefe)
  - b) Inhaberschuldverschreibungen (von öffentlichen Emittenten oder Kreditinstituten) und Namensschuldverschreibungen (von öffentlichen Emittenten oder Kreditinstituten)
  - c) Schuldscheindarlehen (von öffentlichen Emittenten oder Kreditinstituten)

(3) Eine Geldanlage in die folgenden Produkte ist nicht zulässig:

- a) Aktieneinzelwerte,
- b) Fremdwährungsanlagen,
- c) Wandel- und Optionsanleihen sowie strukturierte Produkte (z.B. Aktienanleihen),
- d) Beteiligungen an geschlossenen Fonds,
- e) Edelmetalle und sonstige Rohstoffe,
- f) Genussscheine,
- g) Nachranganleihen und Nachrangverbindlichkeiten,
- h) sonstige Schuldverschreibungen und Schuldscheindarlehen sowie
- i) Kryptowährungen

(4) Die Aufnahme von Fremdmitteln (Krediten oder Liquiditätskrediten) zum Zwecke der Geldanlage ist unzulässig.

(5) Anlagen bei Kreditinstituten ohne Einlagensicherung oder Institutsschutz sind nur nach besonders sorgfältiger Prüfung und unter Berücksichtigung des Ratings zulässig.

## § 8 Risikostreuung

Bei größeren Anlagebeträgen ist eine angemessene Verteilung auf verschiedene Kreditinstitute sowie eine Mischung und Streuung der Anlagen vorzunehmen, um das Gesamtrisiko zu mindern.

## § 9 Sicherheit der Geldanlage

(1) Die Stadt hat bei jeglicher Geldanlage ein Rating des Schuldners einzuholen.

(2) Eine Anlage bei einem Schuldner ist nur zulässig, wenn das Rating des Schuldners mindestens BBB- (Standard & Poor's) bzw. Baa3 (Moody's), BBB- (Fitch) aufweist. Das Rating kann sich auf den Emittent selbst beziehen oder auf die Mutter des Emittenten.

(3) Wenn das Kreditinstitut Mitglied der Sicherungseinrichtungen des Bundesverbandes der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken (BVR) oder des Deutschen Sparkassen- und Giroverbandes (DSGV) oder des Sparkassen und Giroverbandes Hessen Thüringen (SGVHT) ist, erfolgt die Bewertung auf Basis des Gruppenratings.

(4) Unterliegt die Geldanlage keinem Einlagensicherungs- oder Institutsschutz, erfolgt eine besonders sorgfältige Prüfung durch die Kreisstadt und die Anlage ist im Zweifelfall abzulehnen.

## **§ 10 Besondere Regeln für Geldanlagen**

(1) Geldanlagen gehören zum Liquiditätsmanagement der Stadtkasse bzw. der Finanzbuchhaltung des Eigenbetriebes Stadtwerke Groß-Gerau. Bei der Kreisstadt ist für die Entscheidung über die Geldanlage der/die Kassenverwalter/in im Einvernehmen mit der Amtsleitung Finanzen zuständig. Beim Eigenbetrieb Stadtwerke Groß-Gerau ist die Leitung der Finanzbuchhaltung in Einvernehmen mit der kaufmännischen Betriebsleitung zuständig.

(2) Die Geldanlage soll eine Laufzeit von einem Jahr nicht überschreiten.

(3) Eine kurzfristige Geldanlage in Investmentfonds ist nicht zulässig.

## **§ 11 Überwachung der Geldanlage(n) und Sicherstellung der Liquidität**

(1) Die Geldanlagen werden von der Kassenverwaltung kontinuierlich überwacht.

(2) Sollte das Bonitätsrating während des Zeitraums der Geldanlage unter den in § 9 genannten Mindeststandards dieser Richtlinie absinken oder besteht Liquiditätsbedarf (§ 106 Abs. 1 HGO), kann die Geldanlage zum nächstmöglichen Zeitpunkt gekündigt werden oder am Sekundärmarkt verkauft werden, wenn dies wirtschaftlich vertretbar ist.

## **§ 12 Berichtswesen**

Der Magistrat berichtet im Rahmen des Berichtswesens gem. § 28 GemHVO über den Stand der Geldanlagen und die Liquiditätsentwicklung.

Neue Geldanlagen sind im Bericht besonders zu berücksichtigen.

## **§ 13 Geltungsbereich**

(1) Diese Richtlinie gilt für die Kreisstadt Groß-Gerau sowie für den Eigenbetrieb Stadtwerke Groß-Gerau.

(2) Bestehende Geldanlagen, die auf Grundlage früherer Regelungen vorgenommen wurden, bleiben unberührt.

## **§ 14 Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt am..... in Kraft

Groß-Gerau, den .....

Jörg Rüdtenklau

Bürgermeister